



TARIF PLACET

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER STROMLIEFERUNG FÜR KUNDEN MIT SONSTIGEN
VERWENDUNGSZWECKEN

gemäß Beschluss 555/2017/R/com i.g.F.

Inhalt

ART. 1 -	Begriffsbestimmungen und Leitvorschriften	3
ART. 2 -	Vertragsgegenstand	4
ART. 3 -	Vertragsabschluss	4
ART. 4 -	Rücktrittsvollmacht.....	4
ART. 5 -	Aufhebung des Switching-Antrags.....	4
ART. 6 -	Abschluss der Verträge mit dem Verteiler	4
ART. 7 -	Aktivierung der Belieferung.....	4
ART. 8 -	Wirtschaftliche Bedingungen.....	5
ART. 9 -	Laufzeit, Erneuerung und Beendigung des Vertrags.....	5
ART. 10 -	Rechnungsstellung.....	5
ART. 11 -	Ratenzahlung.....	6
ART. 12 -	Vom Endkunden zu gewährleistende Sicherheiten	6
ART. 13 -	Verzugszinsen	7
ART. 14 -	Nichterfüllung durch den Kunden.....	7
ART. 15 -	Vom Verteiler zu erbringende Leistungen.....	7
ART. 16 -	Sicherheit und Prüfung der Anlagen und Geräte.....	7
ART. 17 -	Höhere Gewalt.....	7
ART. 18 -	Verantwortung.....	8
ART. 19 -	Ausdrückliche Aufhebungsklausel.....	8
ART. 20 -	Qualitätsstandards, Reklamationen und Auskunftersuchen.....	8
ART. 21 -	Vertragsergänzungen	8
ART. 22 -	Abtretung des Vertrags	8
ART. 23 -	Korrespondenz	8
ART. 24 -	Maßgebendes Recht und zuständiger Gerichtsstand.....	8
ART. 25 -	Außergerichtliche Streitbeilegung.....	8
ART. 26 -	Personenbezogene Daten	8

ART. 1 - Begriffsbestimmungen und Leitvorschriften

ARERA (Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente): Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt, gegründet durch das Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, veröffentlicht im AB Nr. 270 vom 18. November 1995;

Aktivierung der Lieferung: Zeitpunkt, ab dem der Vertrag gemäß den Vorschriften über die Modalitäten des Zugangs zum Dienst der Stromverteilung effektiv erfüllt ist und der Lieferant mit der Lieferung beauftragt wird;

Rechnung: Dokument, das gemäß den Vorgaben für die Rechnung für Energie-Endkunden ausgestellt wird. Es enthält die Angaben zum Endkunden und zur betreffenden Lieferung sowie Informationen, die für die Verwaltung der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten von Bedeutung sind. Sie besteht aus der zusammenfassenden Rechnung und den Detailelementen. Die Rechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, G. U. Nr. 302 vom 29. Dezember 2017 dar.

Rechnung für Energie-Endkunden: ist der Anhang A des ARERA-Beschlusses Nr. 315/2024/R/com vom 23. Juli 2024 über die „Revision der Regulierung der Rechnung 2.0: Genehmigung der Rechnung für Energie-Endkunden“ mit späteren Änderungen und Ergänzungen;

Abschlussrechnung: Rechnung, die infolge der Beendigung der bestehenden Erdgaslieferung zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden ausgestellt wird;

Periodische Rechnung: Rechnung, die im Unterschied zur Abschlussrechnung im Verlauf des Vertragsverhältnisses zwischen Lieferanten und Endkunden regelmäßig ausgestellt wird;

Box des Angebots: ist das Rechnungsinstrument, das das unterzeichnete Angebot, die wirtschaftlichen Bedingungen und andere Vertrags Elemente sowie deren Anwendung während des Abrechnungszeitraums beschreibt;

Beendigung der Lieferung: Auflösung, aus beliebigem Grund, des Liefervertrags zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden, zweckdienlich oder verbunden mit einem Lieferantenwechsel oder einer Deaktivierung des Lieferpunktes oder mit einer Vertragsumschreibung;

Kunde oder Endkunde: Natürliche oder juristische Person – mit Ausnahme einer öffentlichen Verwaltung – welche elektrische Energie ausschließlich in Niederspannung für andere Zwecke als den eigenen Haushaltsverbrauch bezieht;

Kunden mit Abschaltperre: Kunden, bei denen die Versorgung im Falle von Zahlungsrückständen nicht ausgesetzt werden kann. Im Sinne dieses Vertrags umfasst diese Kategorie Stromkunden, die öffentliche Dienstleistungen erbringen;

Handelsverhaltenskodex: Kodex des Handelsverhaltens für den Strom- und Erdgasverkauf an Endkunden, genehmigt mit Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Juli 2018 in geltender Fassung;

Kodex über den Schutz personenbezogener Daten: GvD 196/03, veröffentlicht im AB. Nr. 174 vom 29 Juli 2003 i.g.F.;

Vertrag: der auf Basis des PLACET Angebots abgeschlossene Liefervertrag für elektrische Energie, der mit den vorliegenden vertraglichen wirtschaftlichen und allgemeinen Lieferbedingungen geregelt wird;

Verteiler: Verteilungsdienst gemäß Art. 14 GvD 164/00, veröffentlicht im AB Nr. 142 vom 20. Juni 2000, an dessen Netz der Lieferpunkt des Kunden angeschlossen ist;

Vertragsunterlagen: Gesamtheit der Unterlagen, die ergänzender Teil des Vertrags sind. Sie bestehen aus den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen und aus mindestens der nachstehenden Unterlagen:

- a. Formulare für den Abschluss des PLACET Angebots
- b. Formular mit den allgemeinen Vertragsbedingungen
- c. Formulare mit den wirtschaftlichen Bedingungen;
- d. Informationsblatt gemäß Anhang 1 des Verhaltenskodex für den Handel mit vorvertraglichen Informationen zum Vertragsabschluss, gemäß Artikel 9, Komma 9.1, Buchstabe a) bis g);
- e. Formular für Reklamationen;
- f. Formular für Reklamationen wegen Berechnung ungewöhnlicher Beträge;
- g. Alle weiteren Formulare und Informationen gemäß der geltenden Bestimmungen bzw. alle weiteren Formulare und Informationen, die für den Vertragsabschluss nützlich sind.

Lieferant: Verkäufer und vertragliche Gegenpartei des Endkunden;

Höhere Gewalt: jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das nicht den Parteien zuzuordnen ist, das vollständig oder teilweise die tatsächliche oder rechtliche Erfüllung einer Verpflichtung unmöglich macht;

Glossar: ist das Glossar für der Endkundenrechnungen für die Lieferungen von Erdgas gemäß Anhang B des ARERA-Beschlusses 204/2025/R/com vom 13. Mai 2025;

Messgruppe oder Zähler: Gesamtheit der erforderlichen Geräte/Vorrichtungen zur Erfassung und Messung am Lieferpunkt für elektrische Energie;

Freier Markt: Markt, auf dem Kunden frei wählen können, von welchem Lieferanten und zu welchen Bedingungen sie elektrische Energie beziehen;

PLACET Angebote: Angebote des freien Marktes, unterschiedlich abgefasst mit Bezug auf den Strom- und Erdgassektor und zu einem freien Preis mit dem geschützten Markt gleichgestellten Bedingungen, geregelt durch die Anlage A zum Beschluss 555/2017/R/COM i.g.F. vom 27. Juli 2017 seitens ARERA;

Parteien: Kunde und Lieferant;

Vertragliche Leistung: ist die in den Verträgen angegebene Leistungsmenge, die vom Verteiler bereitgestellt wird, wenn Vorrichtungen zur Begrenzung der entnommenen Leistung vorhanden sind. Aus Gründen der Sicherheit oder der Kontinuität der öffentlichen Versorgungsleistungen kann der Verteiler von der Installation des Leistungsbegrenzers abweichen.

Verfügbare Leistung: ist die maximale Leistung, die an einer Entnahmestelle entnommen werden kann, ohne dass der Endkunde von der Stromversorgung getrennt wird. Die verfügbare Leistung ist die Leistung, für die der Anschlussbeitrag entrichtet wurde, d. h. die vom Inhaber der Entnahmestelle beantragte Leistung, die gegenüber der Leistung, für die der Anschlussbeitrag entrichtet wurde, reduziert ist, sofern die Leistungsreduzierung vom Inhaber der Entnahmestelle beantragt und vertraglich festgelegt wurde.

Lieferpunkt: Abnahmepunkt, an dem der Lieferant dem Kunden Erdgas zur Verfügung stellt;

Energiebeleg: ist der Teil der Rechnung, der die Identifikationsdaten des Abnahmepunktes enthält und den zu zahlenden Gesamtbetrag und die Einzelbeträge, aus denen er sich zusammensetzt, oder alternativ das Restguthaben für den abgerechneten Zeitraum ausweist;

Dienst mit schrittweisem Schutz für Kleinunternehmen: ist der Stromverkaufsdienst gemäß Artikel 1, Absatz 60 des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 189 vom 14. August 2017), in der jeweils geltenden Fassung, der für nicht Nicht-Haushaltskunden mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz von höchstens 2 Millionen Euro vorgesehen ist, die über Entnahmestellen mit Niederspannungsanschluss verfügen, wobei die vertraglich vereinbarte Leistung höchstens 15 kW ist.

Dienst mit schrittweisem Schutz für Kleinunternehmen: ist der Stromverkaufsdienst gemäß Artikel 1, Absatz 60 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 189 vom 14. August 2017, in der jeweils geltenden Fassung, der für nicht private Endkunden (1) mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 10 und 49 sowie einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von über 2 Millionen Euro, jedoch höchstens 10 Millionen Euro vorgesehen ist, die über Entnahmestellen mit Niederspannungsanschluss verfügen; oder (2) für Endkunden mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro, die über Entnahmestellen mit Niederspannungsanschluss verfügen, von denen mindestens eine vertraglich vereinbarte Leistung von mehr als 15 kW aufweist.

Markt der Ersatzversorgung: ist der Stromverkaufsdienst gemäß Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzesdekrets vom 18. Juni 2007, Nr. 73, umgewandelt in das Gesetz vom 3. August 2007, Nr. 125, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 188 vom 14. August 2007, in der jeweils geltenden Fassung, der für alle nicht privaten Endkunden vorgesehen ist, die weder Anspruch auf den Dienst mit schrittweisem Schutz für Kleinunternehmen noch auf den Dienst mit schrittweisem Schutz für kleine Unternehmen haben.

Grundversorgung: Leistungen, die im Rahmen des Standarddienstes und von den Grundversorgern erbracht werden;

IS: integriertes Informationssystem gemäß Gesetz Nr. 129 vom 13. August 2010, veröffentlicht im AB. Nr. 192 vom 18. August 2010;

Entschädigungssystem: System zur vollständigen oder teilweisen Entschädigung des bisherigen Lieferanten bei Forderungsausfall auf der Grundlage der Rechnungen für Verbrauch und Entgelte der letzten 5 (fünf) Monate vor dem tatsächlichen Datum des **Switchings**, eingeführt mit Beschluss 593/2017/R/com vom 03. August 2017 seitens ARERA i.g.F.;

Dauerhafter Datenträger: jedes Mittel, das es dem Lieferanten und dem Endkunden ermöglicht, die Informationen, die an ihn persönlich gerichtet sind, für einen Zeitraum, der den Zwecken, zu denen sie bestimmt sind, angemessen ist, aufzubewahren, damit er in Zukunft darauf zugreifen kann und das eine identische Nachbildung der gespeicherten Informationen ermöglicht. Unter diese Datenträger fallen beispielsweise Papierunterlagen, CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder Computerfestplatten, elektronische Postnachrichten; Bei Informationen, die auf Websites oder in Apps zur Verfügung gestellt werden, informiert der Verkäufer den Endkunden durch eine Benachrichtigung über das Vorhandensein und die Verfügbarkeit dieser Informationen auf diesen Plattformen.

Switching: Ist die Nachfolge des Dispatching-Kunden auf einen Anderen am selben Abnahmepunkt oder die Zuweisung eines neuen Abnahmepunktes oder eines vorher deaktivierten Abnahmepunktes an einen Dispatching-Kunden

Terna: ist das Unternehmen Terna S.p.A., das gemäß Art. 1, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 79 vom 6. März 1999, Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999, als Betreiber des Stromübertragungssystems tätig ist.

TIC: ist der Einheitstext der wirtschaftlichen Bedingungen zur Erbringung des Verbindungsdienstes;
 TICO: Einheitstext hinsichtlich der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Betreibern oder Verwaltern in den seitens ARERA geregelten Sektoren für Strom- Gas- und Wasserversorgung;
 TIDE: ist der Einheitstext des Dispatching elektrische Energie
 TIF: Einheitstext der Bestimmungen über die Fakturierung der Leistungen des Endkundenvertriebs von Strom und Gas seitens ARERA;

TIMOE: ist der Einheitstext zur Zahlungssäumigkeit betreffend elektrische Energie;
 TIPPI: ist der Einheitstext der Bestimmungen für auferlegte Vermögensleistungen und Sonderpreisregelungen – Elektrizitätssektor;
 TIQC: ist der Einheitstext zur Regulierung der Qualität der Dienste der Verteilung und zur Messung der elektrischen Energie
 TIDQ: ist der geltende integrierte Text der output basierten Regulierung des Stromverteilungsdienstes;
 TIQV: Einheitstext zur Qualitätsregelung der Strom- und Gasvertriebsdienste;
 TIV: Einheitstext der ARERA-Bestimmungen über den Vertrieb von Erdgas und anderen Gasen über Versorgungsnetze.
 Alle Beschlüsse, die die im vorliegenden Vertrag erwähnten Einheitstexte seitens ARERA genehmigen, sind auf der Seite www.arena.it veröffentlicht

ART. 2 - Vertragsgegenstand

- 2.1 Ausschließlicher Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung des Endkunden vonseiten des Lieferanten am festgelegten Lieferpunkt gemäß den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen und den im PLACET Angebot vorgeschlagenen wirtschaftlichen Bedingungen.
- 2.2 Die Bereitstellung zusätzlicher Dienstleistungen oder Produkte, auch durch die Unterzeichnung zusätzlicher und ergänzender Vereinbarungen zum Vertrag, ist ausgeschlossen.
- 2.3 Ebenfalls Gegenstand des Vertrags ist die Forderung, die der Lieferant eventuell vom Erbringer des Standarddienstes übernimmt, der den Kunden vor Abschluss dieses Vertrags versorgt hat.
- 2.4 Der Lieferant schließt direkt oder indirekt die erforderlichen Dispatching-, Transport- und Verteilungsverträge mit den betreffenden Netzbetreibern gemäß den Bestimmungen von ART. 6 - ab.
- 2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die vom Versorger zur Verfügung gestellte elektrische Energie nur zur Versorgung des im Vertrag genannten Abnahmepunktes zu verwenden. Dem Kunden ist es untersagt, die elektrische Energie für andere als die angegebenen Zwecke, über die Grenzen der installierten Höchstleistung hinaus und an anderen als den im Vertrag angegebenen Orten zu verwenden.
- 2.6 Dem Kunden ist es außerdem untersagt, Erdgas über Nebenstellen oder andere Liefermethoden an Dritte weiterzuleiten.

ART. 3 - Vertragsabschluss

- 3.1 Der Kunde formuliert auf der Grundlage eines vom Lieferanten vorbereiteten und dem vorliegenden Vertrag beigefügten Formulars ein unwiderrufliches Vertragsangebot für einen Zeitraum von 45 Tagen nach dem Datum seiner Unterzeichnung. Innerhalb der genannten Frist teilt der Lieferant dem Kunden schriftlich auf einem dauerhaften Datenträger mit, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt. Mit Ablauf der vorgenannten Frist verliert das Angebot zum Vertragsabschluss seine Wirksamkeit. Der Vertrag kommt mit dem Eingang der Annahmeerklärung des Lieferanten beim Kunden zustande. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt die vorgenannte Mitteilung 10 (zehn) Tage nach ihrem tatsächlichen Versand durch den Lieferanten als zugegangen.
- 3.2 Wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten oder per Fernabsatz abgeschlossen, sendet der Lieferant unmittelbar nach Vertragsabschluss den Endkunden, mit Ausnahme jener, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, ein Bestätigungsschreiben oder – ausschließlich bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten abgeschlossen werden – bestätigt per Telefon.
- 3.3 Bei Vertragsabschluss oder, wenn der Abschluss mittels Fernkommunikationstechniken erfolgt ist, die eine sofortige Übermittlung der Vertragsunterlagen nicht zulassen, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach dem Abschluss und in jedem Fall vor der Aktivierung der Lieferung, übergibt oder übermittelt der Lieferant dem Kunden vollständige Kopien der Vertragsunterlagen in Papierform oder nach Wahl des Kunden auf einem anderen dauerhaften Datenträger.
- 3.4 Mit Zustimmung des Kunden kann der Lieferant die Übergabe oder Übermittlung der in den Buchstaben e) bis f) der Vertragsunterlagen genannten Informationen oder Formulare dadurch ersetzen, dass er sie auf seiner Website mit direktem Zugang von der Homepage aus, auch in druckbarer Form und zur Ausgabe an jedem physischen Schalter, zur Verfügung stellt.
- 3.5 Der Begriff der Vertragsunterlagen umfasst alle zusätzlichen Dokumente oder Informationen, die nach geltendem Recht vorgeschrieben sind.
- 3.6 In anderen Fällen als einem Lieferantenwechsel (z. B. Vertragsumschreibung oder Neuanschlüsse) erklärt der Kunde, dass er über das Grundstück, auf dem sich seine Anlagen befinden, rechtmäßig verfügen kann.

ART. 4 - Rücktrittsvollmacht

- 4.1 Bei Vertragsabschluss zum Wechsel des Lieferanten erteilt der Kunde SEL GmbH mit dem Abschluss des Vertrages die Vollmacht, in seinem Namen und auf seine Rechnung mit den im folgenden Absatz 4.2 genannten Modalitäten den Vertrag mit dem vorherigen Lieferanten zu kündigen. Diese Vollmacht wird unentgeltlich erteilt.
- 4.2 Der neue Lieferant übt im Namen des Kunden dessen Rücktrittsrecht aus, indem er innerhalb der Fristen und mit den Modalitäten, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind, eine entsprechende Mitteilung an das SII sendet.

ART. 5 - Aufhebung des Switching-Antrags

- 5.1 Wird der Vertrag zum Zweck eines Lieferantenwechsels abgeschlossen, ist der neue Lieferant gemäß der geltenden Gesetzgebung berechtigt, den Switching-Antrag aufzuheben, wenn folgende Informationen vorliegen:
 - a. wenn die Belieferung wegen Zahlungsrückständen ausgesetzt wurde und, falls dies zutrifft, an welchem Datum;
 - b. wenn für den Lieferpunkt ein Verfahren zur Anerkennung einer Entschädigung in Form eines Entgelts für frühere Zahlungsrückstände anhängig ist;
 - c. Herkunftsmarkt des Lieferpunktes, wobei zwischen freiem Markt und Grundversorgung zu unterscheiden ist;
 - d. Daten aller Aussetzungsanträge (zusätzlich zum aktuellen), die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - e. Daten aller Switching-Anträge, die (zusätzlich zum aktuellen) in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - f. Datum der Aktivierung des Standarddienstes;
- 5.2 Beabsichtigt der Lieferant, von seinem Recht auf Widerruf des Switching-Antrags Gebrauch zu machen, muss er den Kunden innerhalb von 40 Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich informieren, dass der Vertrag unwirksam ist und von Rechts wegen gekündigt wird. Nach dieser Mitteilung erlischt auch die Wirksamkeit der Vertragskündigung beim vorherigen Lieferanten.
- 5.3 Nach Ablauf der in Absatz 5.2 genannten Frist tritt der Vertrag in Ermangelung einer Mitteilung durch den Lieferanten dennoch in Kraft.
- 5.4 Sollte der Lieferant infolge eines Antrags auf Belieferung vom Verteiler eine Meldung über eventuell ausstehende Beträge erhalten, weil zuvor die Belieferung wegen Zahlungssäumigkeit des Endkunden am betreffenden oder einem anderen Lieferpunkt, der auf den vom selben Verteiler verwalteten Netzen angeschlossen ist, ausgesetzt wurde, ist die Aktivierung der Belieferung erst möglich, nachdem der Lieferant die vom Verteiler gemeldeten Beträge beglichen hat. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt:
 - a. innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach der Benachrichtigung durch den Verteiler den Switching-Antrag für die Versorgungsaktivierung zurückziehen;
 - b. den Switching-Antrag zu bestätigen und die Beträge vom Endkunden zu verlangen.

ART. 6 - Abschluss der Verträge mit dem Verteiler

- 6.1 Für die Zwecke des ART. 2 - gibt der Kunde ein unentgeltliches Mandat ohne Vertretungsvollmacht zum Abschluss des Transportvertrages mit dem Verteiler und des Dispatching-Vertrages mit TERNA.
- 6.2 Der KUNDE verpflichtet sich, die erforderliche Mitarbeit zu erbringen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu unterzeichnen.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls alle ohne Ausnahme aus dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags über die Verbindungsdienstleistung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen und den Lieferanten von allen Kosten und Aufwendungen freizustellen, die sich aus der Ausführung der mit diesem Vertrag erteilten Aufträge ergeben.

ART. 7 - Aktivierung der Belieferung

- 7.1 Vorbehaltlich anderslautendem, ausdrücklichem Antrag des Endkunden und außer in Fällen der Belieferung nach Umschreibung oder Neuaktivierung beginnt die Belieferung am ersten möglichen Termin, spätestens jedoch am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat des Vertragsabschlusses folgt. Die Aktivierung erfolgt innerhalb der im Formular für die Vertragsunterzeichnung angegebenen Frist oder einer anderen Frist, die von SEL spezifisch mitgeteilt wurde.
- 7.2 Das Datum des Belieferungsbeginns muss mindestens auf der ersten vom Lieferanten ausgestellten Rechnung angegeben werden.

7.3 Sollte der Lieferant aus ihm nicht zuschreibbaren Gründen nicht in der Lage sein, die Lieferung innerhalb der vorgenannten Fristen zu aktivieren, wird er den Kunden hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe und des für die Aktivierung vorgesehenen Datums in Kenntnis setzen.

ART. 8 - Wirtschaftliche Bedingungen

8.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen sind die Preiskonditionen, die dem Kunden im Rahmen dieses PLACET-Angebots vorgeschlagen werden. Sie sind diesem Vertrag beigefügt und bilden einen wesentlichen Bestandteil desselben. Mit dem Abschluss des Vertrags werden sie vom Kunden akzeptiert.

ART. 9 - Laufzeit, Erneuerung und Beendigung des Vertrags

9.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 Die wirtschaftlichen Bedingungen gelten ab dem Datum des Lieferbeginns und sind ab diesem Datum für 12 (zwölf) Monate gültig.

9.3 Nach Ablauf der in 9.2 genannten 12 Monate erneuert der Lieferant dasselbe – fixe oder variable – Angebot per schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die den Preis für die nächsten 12 Monate enthält. Diese Mitteilung muss mindestens 3 (drei) Monate vor Inkrafttreten der neuen wirtschaftlichen Bedingungen zugestellt werden. Die Erneuerung der wirtschaftlichen Bedingungen hat keine Änderung der Art des mit diesem Vertrag unterbreiteten Angebots zur Folge. Der für die Erneuerung des Angebots vorgeschlagene Preis entspricht dem Preis des PLACET-Angebots, das der Lieferant zum Zeitpunkt der Mitteilung vermarktet. Das Recht des Kunden, mit den in genannter Mitteilung angegebenen Modalitäten und innerhalb der dort genannten Fristen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt. Tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück, gelten die neuen wirtschaftlichen Bedingungen als angenommen.

9.4 Die Mitteilung gemäß vorstehendem Absatz 9.3 hat verbindlichen Inhalt und darf nicht in Rechnungsunterlagen oder Mitteilungen anderer Art und in keinem Fall zusammen mit diesen übermittelt werden, es sei denn, die Verlängerung stellt eine Reduzierung der ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Entgelte dar.

9.5 Sofern der Lieferant die in Absatz 9.3 genannte Mitteilung nicht pünktlich versendet, gilt für die folgenden 12 Monate der jeweils niedrigere Preis im Vergleich zwischen den auslaufenden wirtschaftlichen Bedingungen und dem Preis des neuen, zum aktuellen Zeitpunkt vermarkteten PLACET-Angebots. Für die Berechnung des in diesem Absatz genannten Preises legt der Lieferant den in den Regeln für die Rechnung für Energie-Endkunden definierten aktualisierten Jahresverbrauch zugrunde.

9.6 Bei Nichteinhaltung der in den Absätzen 9.3 und 9.4 genannten Mitteilungspflichten und wenn der in Absatz 9.5 genannte Preis von dem der auslaufenden Geschäftsbedingungen abweicht, hat der Endkunde Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 30 EUR.

9.7 Jede Vertragspartei kann den Vertrag einseitig und kostenlos durch Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen.

9.8 Beabsichtigt der Kunde, den Lieferanten zu wechseln, kann er den Vertrag jederzeit kostenlos kündigen, indem er dem neuen Lieferanten bei Abschluss des neuen Vertrags eine Vollmacht erteilt, den bestehenden Vertrag in seinem Namen zu kündigen. Der neue Lieferant übt im Namen des Kunden dessen Rücktrittsrecht aus, indem er eine entsprechende Mitteilung an das IIS sendet. Diese Mitteilung muss mit den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten spätestens bis zum 10. (zehnten) Tag des Monats übermittelt werden, der dem Datum der Änderung der Lieferung vorausgeht.

9.9 Der Lieferant garantiert die Belieferung bis zu dem Zeitpunkt ab dem der Rücktritt wirksam und die neue Lieferung aktiviert wird. Der Kunde ist verpflichtet, die aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Beträge für die bis zum Wirksamwerden des Rücktritts erbrachten Leistungen zu zahlen.

9.10 Tritt der Kunde nicht wegen eines Lieferantenwechsels vom Vertrag zurück, sondern weil er die Belieferung beenden möchte oder einen anderen Grund hat, darf die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts 1 (einen) Monat ab dem Tag des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Lieferanten nicht überschreiten. In diesem Fall muss der Kunde den Vertrag kündigen, indem er das entsprechende Formular ordnungsgemäß ausfüllt und per PEC-Mail versendet oder an einem Schalter persönlich abgibt.

9.11 Der Lieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 (sechs) Monaten schriftlich kündigen, wobei er für die Mitteilung eine Zustellungsart wählen muss, die die Überprüfung des tatsächlichen Empfangs ermöglicht. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs der Kündigung beim Endkunden.

ART. 10 - Rechnungsstellung

Allgemeine Bestimmungen

10.2 Der Erdgasverbrauch wird auf der Grundlage der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten ermittelt. Für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs werden die Messdaten in der in Absatz 10.14 angegebenen Reihenfolge verwendet.

10.3 Der Kunde ist berechtigt, den Zähler selbst abzulesen und kann den Ablesewert mit den Fristen und Modalitäten übermitteln, die auf der Rechnung des Lieferanten angegeben sind.

10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden eine Rechnung auszustellen, die den Vorgaben für die Rechnung für Energie-Endkunden entspricht, sowie alle Einzelnachweise zur Verfügung zu stellen, die der Kunde auf ausdrückliche Anfrage per E-Mail, telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 800 007 645 oder persönlich am Schalter anfordern kann. Der Kunde kann jedoch weiterhin auf die Detailinformationen zugreifen, wenigstens über den QR-Code und der URL-Adresse, die auf der Seite zur Energiebeleg und der Box des Angebots angegeben sind.

10.5 Um dem Kunden das Verständnis der Rechnung zu erleichtern, veröffentlicht der Lieferant auf der Website <https://sel-bz.it/rechnung-energie-endkunden/> ein Glossar mit den Definitionen der wichtigsten Begriffe und einer vollständigen Beschreibung zu den darin enthaltenen Beträgen zur Verfügung.

10.6 Die Rechnung und die Einzelnachweise werden dem Kunden in dematerialisierter Form im Kundenportal bereitgestellt. Kunden, die sich für eine Bank-, Post- oder Kreditkartenzahlung entscheiden, wird ein Rabatt auf die Rechnung gewährt.

10.7 Der in Absatz 10.6 genannte Rabatt beträgt -6,60 Euro pro Lieferpunkt pro Jahr.

10.8 Die Verrechnung der in Absatz 10.11 genannten Rabatte erfolgt nach den Bestimmungen für die Rechnung für Energie-Endkunden.

10.9 Der Lieferant behält sich das Recht vor, für Beträge unter 10,00 EUR keine Zahlung einzufordern, sondern diese mit der Folgerechnung in Rechnung zu stellen. Diese Beträge sind in der Folgerechnung klar ersichtlich.

10.10 In Fällen, in denen der Kunde gegenüber dem Lieferanten eine Forderung in Höhe von weniger als 50,00 EUR hat, ist der Lieferant berechtigt, diese Forderungen auf die nächste Rechnung zu übertragen und/oder zu verrechnen. In diesem Fall wird der Lieferant den Endkunden durch einen entsprechenden Hinweis in der Rechnung oder zusammen mit der Rechnung informieren. Des Weiteren wird die Gutschrift auch in der jeweiligen Zeile des Energiebelegs ausgewiesen.

10.11 Der Kunde ist verpflichtet, die fällige Zahlung innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung zu entrichten.

10.12 Der Kunde ist außerdem verpflichtet, gemäß Absatz 2.3 geschuldete Beträge für Rechnungen zu zahlen, die an den Betreiber des Standarddienstes ausgestellt und nicht bezahlt wurden und die dieser als Forderungen an den eintretenden Lieferanten abgetreten hat.

10.13 Dem Kunden stehen folgende Zahlungsarten zur Verfügung, von denen eine gebührenfrei ist: SEPA-Lastschriftverfahren, Postgirokonto-Überweisung, Bankgirokonto-Überweisung. Diese Modalitäten sind auf der Rechnung auf der ersten Seite angegeben. Im Zusammenhang mit der vom Kunden gewählten Zahlungsmethode werden in keinem Fall auf der Rechnung Kosten oder Gebühren zu Gunsten des Lieferanten ausgewiesen.

10.14 Die Daten für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs muss der Lieferant in der folgenden Reihenfolge angeben:

- a. die vom Verteiler bereitgestellten effektiven Messdaten;
- b. vom Kunden selbst abgelesene Zählerstände, die er innerhalb der Fristen mit den Modalitäten, wie sie in der Rechnung angegeben sind, mitgeteilt hat und die vom Verteiler bestätigt wurden;
- c. geschätzte Messdaten, wie sie vom Verteiler zur Verfügung gestellt oder vom Lieferanten selbst geschätzt wurden. Für eigene Schätzungen ermittelt der Lieferant entweder auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchsverlaufs des Kunden einen Tagesverbrauch, wenn zwei tatsächliche Ablesewerte vorliegen, oder nimmt die Schätzung auf der Grundlage der Verbrauchsprofile der Behörde vor.

10.15 Bei Änderungen der für die Lieferung geltenden Gebühren innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird der Verbrauch auf Tagesbasis aufgeschlüsselt, wobei der Verbrauch in den Zeiträumen zwischen einer gemessenen, geschätzten oder selbst vorgenommenen Ablesung und der nächsten als konstant angesehen wird.

Ausstellung periodischer Rechnungen

10.16 Die periodische Rechnung in folgenden Zeitintervallen ausgestellt:

Kundentyp	Frequenz der Rechnungsausstellung
Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung und einer verfügbaren Leistung über 16,5 kW	Monatlich
Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung und einer verfügbaren Leistung unter 16,5 kW	Zweimonatlich

- 10.17 Die periodische Rechnung wird innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Datum des letzten Verbrauchstages ausgestellt, der in Rechnung gestellt wurde. Wird die periodische Rechnung nach Verstreichen dieser Frist ausgestellt, muss der Lieferant dem Endkunden mit der nächsten gültigen Rechnung automatisch eine Entschädigung gutschreiben. Diese Entschädigung hat folgende Höhe:
- 6 Euro für den Fall, dass die periodische Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Frist ausgestellt wird;
 - der unter Buchstabe a) genannte Betrag zuzüglich 2 EUR alle weiteren 5 (fünf) Kalendertage der Verspätung, bis zu einem Höchstbetrag von 20 EUR bei einer Verspätung von bis zu 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Ausstellungsfrist.
 - Bei weiterer Verspätung erhöht sich der Betrag zusätzlich wie folgt:
 - 40 Euro, wenn die Ausstellung der periodischen Rechnung zwischen 46 (sechsendvierzig) und 90 (neunzig) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Frist erfolgt;
 - 60 EUR, wenn die periodische Rechnung für den betreffenden Zeitraum mehr als 90 (neunzig) Kalendertage nach Ablauf der oben genannten Frist ausgestellt wird.
- 10.18 Ist das Ablesen des Zählers nicht möglich, setzt der Lieferant den Kunden, je nach verfügbarer Option für die Kontaktaufnahme, telefonisch oder per E-Mail darüber in Kenntnis und informiert ihn über die Konsequenzen.

Ausstellung der Abschlussrechnung

- 10.19 Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt. Dazu wird sie spätestens am zweiten Kalendertag vor Ablauf dieser Frist ausgestellt. Rechnungen in gedruckter Form müssen am achten Kalendertag vor der sechswöchigen (6) Zustellungsfrist ausgestellt werden.
- 10.20 Hält der Lieferant die in Absatz 10.19 genannte Ausstellungsfrist nicht ein, ist er verpflichtet in der Abschlussrechnung eine Entschädigung in folgender Höhe gutschreiben:
- 4 EUR, wenn die Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der in Absatz 10.19 genannten Frist ausgestellt wird;
 - der unter Buchstabe a) genannte Betrag zuzüglich 2 EUR alle weiteren 10 (zehn) Kalendertage der Verspätung, bis zu einem Höchstbetrag von 22 EUR bei einer Verspätung von bis zu 90 (neunzig) Kalendertagen nach Ablauf der in Absatz 10.19 genannten Ausstellungsfrist.
- 10.21 In Fällen, in denen der Verteiler dem Lieferanten die Messdaten zur Verfügung stellt, die für die Beendigung der Belieferung erforderlich sind (außer bei einem Lieferantenwechsel, der kein Switching ist), hat der Endkunde nach Ablauf von mehr als 30 (dreißig) Tagen nach Beendigung der Belieferung Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 EUR durch den Verteiler, der diese über den Lieferanten auszahlt.

ART. 11 - Ratenzahlung

- 11.1 Der Lieferant informiert den Kunden über die Möglichkeit der Ratenzahlung und weist in folgenden Fällen auch in der betreffen den Rechnung selbst auf diese Möglichkeit hin:
- Für Kunden mit Einheitspreis, wenn die Rechnung mit Neuberechnungen für verschiedene Fälle gemäß Punkt ii. mehr als 250% des durchschnittlichen Rechnungsbetrags, der auf der Grundlage des geschätzten Verbrauchs ausgestellten Rechnungen beträgt, die nach der vorherigen Ausgleichsrechnung eingegangen sind;
 - wenn infolge einer Fehlfunktion der Messgruppe aus Gründen, die nicht dem Kunden zuzuschreiben sind, Gebühren für nicht erfassten Verbrauch in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Verteiler stellt eine Manipulation der Messgruppe fest;
 - für alle Kunden, wenn die unter ART. 10 - genannten Intervalle der Rechnungsausstellung, auch nur gelegentlich, nicht eingehalten wurden;
 - für alle Kunden, in Fällen der Ausstellung von Rechnungen mit ungewöhnlichen Rechnungsbeträgen gemäß Artikel 9, Absatz 9.1 des TIQV, die nicht bereits in den vorstehenden Buchstaben vorgesehen sind;
- 11.2 Der Endkunde kann nur für Beträge, die 50 EUR übersteigen, innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung eine Ratenzahlung gemäß den in der Rechnung genannten Bedingungen verlangen.
- 11.3 Die Aufteilung in Raten wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:
- in den unter den Punkten i., ii. genannten Fällen werden die Gesamtbeträge auf eine bestimmte Anzahl von Raten gleicher Höhe aufgeteilt, die mindestens der Anzahl der Anzahlungs- oder geschätzten Rechnungen entsprechen muss, die im Anschluss an die letzte Rechnung mit Nachberechnungen eingegangen sind, mindestens jedoch 2 (zwei);
 - in den unter Punkt iii. genannten Fällen werden die Gesamtbeträge auf eine bestimmte Anzahl von Raten gleicher Höhe aufgeteilt, die mindestens der Anzahl der Rechnungen entsprechen muss, die aufgrund der nicht beachteten Ausstellungsintervalle nicht ausgestellt wurden, mindestens jedoch 2 (zwei);
 - in den unter Punkt iv. genannten Fällen werden die Gesamtbeträge auf eine bestimmte Anzahl von Raten gleicher Höhe aufgeteilt, die höchstens der Anzahl der Rechnungen entsprechen darf, die in den vergangenen 12 (zwölf) Monaten ausgestellt wurden, mindestens jedoch 2 (zwei);
 - die nicht kumulierbaren Raten müssen in den gleichen Zeitintervallen gezahlt werden wie die Rechnungen. Hiervon unbeschadet bleibt das Recht des Lieferanten, für die Raten von den Rechnungen separate Belege auszustellen und zu versenden;
 - der Lieferant hat das Recht, die Zahlung der ersten Rate innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt des Antrags vom Endkunden oder innerhalb der Frist für den Antrag auf Ratenzahlung zu verlangen. In letzterem Fall fügt der Lieferant der Rechnung, die Gegenstand der Ratenzahlung ist, die Unterlagen bei, die es dem Endkunden ermöglichen, die erste Rate zu zahlen, sowie einen Hinweis, der den Endkunden darüber informiert, dass er mit der Zahlung der genannten Rate den Ratenplan gemäß den Bestimmungen dieses Artikels akzeptiert;
 - die Ratenbeträge werden um den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Referenzzinssatz erhöht, der unter www.euribor.it abrufbar ist und ab dem Fälligkeitstermin der Rechnung berechnet wird.
- 11.4 Schließt der Kunde einen Vertrag mit einem neuen Lieferanten ab, ist der austretende Lieferant berechtigt, vom Kunden die Zahlung der noch nicht fälligen Raten auf monatlicher Basis zu verlangen. Beabsichtigt der Lieferant, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, muss er dies dem Kunden in der Rechnung für die Ratenzahlung oder in der Mitteilung über den vereinbarten Ratenplan kommunizieren.

ART. 12 - Vom Endkunden zu gewährleistende Sicherheiten

- 12.1 Der Lieferant verlangt vom Kunden eine Sicherheit in Form einer Kautions.
- 12.2 Die Höhe der Kautions entspricht dem von ARERA vorgeschriebenen Betrag, der in den nachstehenden Tabellen aufgeführt ist:

Nicht Haushaltskunden		
Höhe der Kautions (€)	mit verfügbarer Leistung unter 16,5 kW	nicht Haushaltskunden mit verfügbarer Leistung über 16,5 kW
		15,5 pro kW vertraglich vereinbarter Leistung

- 12.3 Der Betrag der Kautions gemäß Absatz 12.2 verdoppelt sich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Wenn der Lieferant den Endkunden in den 365 Tagen vor dem Datum der Ausstellung einer neuen Rechnung für mindestens zwei, nicht notwendigerweise in Folge ausgestellten, Rechnungen in Verzug gesetzt hat;
 - Wenn der Endkunde die Kautions gemäß Absatz 12.2 nicht gezahlt hat und der Lieferant den Endkunden in den letzten 365 Tagen vor dem Datum der Ausstellung einer neuen Rechnung mit mindestens einer Rechnung in Verzug gesetzt hat.
- 12.4 Zahlt der Endkunde die in Absatz 12.2 genannte Kautions nicht, kann der Lieferant den Verteiler auffordern, die Lieferung gemäß der Regelungen zum Zahlungsverzug des Kunden einzustellen.
- 12.5 Die Kautions wird in der ersten effektiven Rechnung berechnet und ist vom Kunden in einer Summe zu zahlen.
- 12.6 Wird die Kautions im Verlauf der Belieferung vom Lieferanten ganz oder teilweise zur Deckung ausstehender Beträge in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, sie durch Anrechnung in der jeweils nächsten Rechnung wieder auszugleichen.
- 12.7 Die Kautions wird dem Kunden bei Beendigung der Lieferung zusammen mit der Schlussrechnung zuzüglich des gesetzlichen Zinssatzes zurückerstattet. Für die Rückzahlung darf vom Kunden nicht die Vorlage eines Dokuments verlangt werden, das seine ursprüngliche Zahlung belegt.

ART. 13 - Verzugszinsen

- 13.1 Hält der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, berechnet der Lieferant zusätzlich zum geschuldeten Betrag Verzugszinsen, die auf jährlicher Basis ermittelt werden und dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgesetzten offiziellen Referenzzinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten entsprechen.
- 13.2 Kunden, die ihre Rechnungen der letzten zwei Jahre oder, wenn die Belieferung seit weniger als zwei Jahren erfolgt, ihre Rechnungen seit dem Inkrafttreten des Vertrags fristgerecht bezahlt haben, sind nur zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen für die ersten 10 (zehn) Tage des Verzugs verpflichtet.
- 13.3 Der Lieferant kann die Zahlung der mit der Mahnung verbundenen Portokosten verlangen. Weitere Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.

ART. 14 - Nichterfüllung durch den Kunden

- 14.1 Bei Zahlungsverzug oder, auch teilweise, Zahlungsausfall der vom Kunden aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Beträge hat der Lieferant, unbeschadet der Bestimmungen gemäß ART. 13 - und/oder der Aufforderung zur Zahlung der in Artikel 10.12 genannten Beträge nach Ablauf von drei Werktagen nach Fälligkeit der Rechnung das Recht, dem Kunden schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC-Mail), falls der Kunde seine E-Mail-Adresse angegeben hat, eine letzte Zahlungsfrist (im Folgenden auch Inverzugsetzung) zu setzen und die Aussetzung der Belieferung anzukündigen, sofern der Zahlungstermin nicht eingehalten wird.
- 14.2 Sofern die technischen Bedingungen des Zählers des Kunden dies zulassen, wird die Unterbrechung der Versorgung durch eine Frist von 15 (fünfzehn) Tagen angekündigt, in der die Leistung auf 15 % der verfügbaren Leistung reduziert wird. Nach Ablauf dieser Frist wird die Versorgung unterbrochen, wenn der Kunde die Zahlung nicht geleistet hat.
- 14.3 Die Frist für die Aussetzung der Lieferung, die zu einer Leistungsreduzierung führt, beträgt mindestens 25 (fünfundzwanzig) Kalendertage ab dem Datum der Zustellung der Inverzugsetzung für Kunden, die über einen Zähler gemäß Punkt
- 14.4 Die Frist für die Aussetzung der Lieferung beträgt mindestens 40 (vierzig) Kalendertage ab dem Datum der Zustellung der Inverzugsetzung für Kunden, die über einen anderen Zähler als den in Punkt 14.2 genannten verfügen.
- 14.5 In der Inverzugsetzung wird auch mitgeteilt, wie der Kunde den Lieferanten über die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge in Kenntnis setzen muss.
- 14.6 Betrifft die Inverzugsetzung nicht gezahlte Beträge für einen mehr als zwei Jahre zurückliegenden Verbrauch, für den der Kunde keinen Einspruch wegen Verjährung erhoben hat, obwohl die Voraussetzungen für einen solchen Einspruch erfüllt sind, müssen in der Inverzugsetzung die Höhe dieser Beträge sowie ein Hinweis enthalten sein, wie der Kunde sein Recht ausüben kann.
- 14.7 Ist die ausstehende Zahlung innerhalb von drei Werktagen nach dem Zahlungstermin nicht beglichen, kann der Lieferant die Belieferung vom Verteiler aussetzen lassen. In diesem Fall behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden die Gebühren für die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Belieferung bis zur Höhe des von ARERA festgelegten Betrags in Rechnung zu stellen.
- 14.8 Nach der Aussetzung der Belieferung muss der Kunde, der eine Wiederaufnahme der Lieferung wünscht, dem Lieferanten die Belege für die Zahlung der ausstehenden Beträge über einen der in ART. 23 - 3 zur Korrespondenz genannten Kommunikationswege zusenden.
- 14.9 Nach Aussetzung der Belieferung hat der Lieferant bei fortgesetzter Nichterfüllung durch den Kunden jederzeit das Recht, vom Vertrag. In diesem Fall wird die Kündigung des Vertrags an dem Tag wirksam, den der Lieferant in der vorhergehenden Mitteilung angegeben hat.
- 14.10 Ist eine Aussetzung der Lieferung nicht möglich, kann der Lieferant im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten die Belieferung auch selbst mithilfe komplexer technischer Eingriffe unterbrechen und dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Der Rückgriff auf eine solche Maßnahme führt ab dem betreffenden Zeitpunkt in jedem Fall zur Beendigung des Vertrags von Rechts wegen.
- 14.11 Ist es nicht möglich, die Versorgung zu unterbrechen, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag für beendet zu erklären und im IIS die Kündigung des Vertrags gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 TIMOE zu beantragen. Die Beendigung des Vertrags wird mit dem Aktivierungsdatum des Standarddienstes wirksam.
- 14.12 Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall eines Kunden mit Abschaltperre kann der Lieferant diesen ausschließlich per Einschreiben in Verzug setzen. Nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist hat der Lieferant das Recht, den Vertrag für beendet zu erklären und die entsprechende Kündigung an das IIS zu übermitteln. Die Beendigung des Vertrags ist ab dem Datum wirksam, an dem über das IIS die Grundversorgung aktiviert wird.
- 14.13 Der Kunde hat Anspruch auf folgende, automatisch zu zahlenden Entschädigungen:
- 30 (dreißig) Euro, wenn die Leistung reduziert wurde oder die Belieferung ausgesetzt wurde, ohne eine Inverzugsetzung aufgrund von Zahlungsrückständen zu senden;
 - 20 (zwanzig) Euro, wenn die Lieferung wegen Zahlungsrückstands ausgesetzt wurde oder die Leistung reduziert wurde, obwohl:
 - die Zahlungsfrist des Kunden noch nicht verstrichen war;
 - die Mindestfrist zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem Datum der Aufforderung an den Verteiler, die Belieferung auszusetzen, noch nicht verstrichen war.
- 14.14 In den in Absatz 14.13 genannten Fällen kann vom Endkunden keine weitere Zahlung für die Aussetzung oder Reaktivierung der Belieferung verlangt werden.
- 14.15 Der Lieferant behält sich außerdem das Recht vor, eine – in der Rechnung mit C^{MOR} bezeichnete – Entschädigung zu fordern, wenn der Kunde aufgrund eines Lieferantenwechsels vom Vertrag zurücktritt, ohne seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

ART. 15 - Vom Verteiler zu erbringende Leistungen

- 15.1 Auf Antrag und im Namen des Kunden fordert der Lieferant beim zuständigen Verteiler für die unter diesem Vertrag fallenden Lieferpunkte die im TIQC genannten Dienstleistungen an. Diese umfassen: die Erhöhung oder Verringerung der verfügbaren Leistung, die Überprüfung der Messvorrichtung, die Überprüfung der Spannung am Lieferpunkt, die Verlegung der Messvorrichtung, Übernahmen und Umschreibungen sowie alle anderen Leistungen, die nicht zu denjenigen gehören, für die sich der Kunde gemäß TIQCE direkt an den Verteiler wenden kann.
- 15.2 Für jede über den Lieferanten an den zuständigen Verteiler weitergeleitete Anfrage erstattet der Kunde dem Lieferanten den Betrag, der diesem vom Verteiler in Rechnung gestellt wurde. Für Umstellungsanträge zahlt der Kunde dem Lieferanten außerdem einen Betrag von 23 EUR ohne MwSt.
- 15.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Verteiler Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich die Messgeräte befinden, wenn dieser Zugang erforderlich ist, um die in diesem Artikel genannten Dienstleistungen zu erbringen oder um andere Tätigkeiten auszuführen, für die nach den geltenden Bestimmungen der Verteiler zuständig ist. Dies umfasst unter anderem die Prüfung der Systeme und Geräte des Versorgungsnetzes, das Eingreifen bei Störungen und Fehlfunktionen derselben und die Aufzeichnung der Messdaten.

ART. 16 - Sicherheit und Prüfung der Anlagen und Geräte

- 16.1 Als Anlagen und Geräte des Kunden gelten jene, die dem Zähler nachgelagert, also hinter dem Zählerausgang installiert sind. Dem zuständigen Verteiler hingegen gehören jene Anlagen und Geräte, die der Versorgung von elektrischer Energie dienen.
- 16.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen, und ihre Verwendung darf im Verteilungsnetz, an das sie angeschlossen sind, keine Störungen verursachen. Zu diesem Zweck kann der Verteiler bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, die eine objektive Gefahrensituation darstellen, Prüfungen an den Anlagen des Kunden vornehmen und ist berechtigt, die Versorgung auszusetzen, bis der Kunde das Problem behoben hat.
- 16.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die bei ihm installierten Anlagen und Geräte des Verteilers zu sorgsam und intakt zu erhalten und verpflichtet sich, dem Lieferanten jedes Ereignis zu melden, das zu einer fehlerhaften Erfassung des Verbrauchs führen kann. Der Zähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder versetzt werden. Etwaige Veränderungen sind nur auf Anweisung des Verteilers zulässig und dürfen ausschließlich von dessen Personal ausgeführt werden.

ART. 17 - Höhere Gewalt

- 17.1 Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt.
 17.2 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, muss die Partei, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen kann, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzen und in der Mitteilung den Beginn und die voraussichtliche Dauer der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Nichterfüllung sowie die Art des Ereignisses höherer Gewalt nennen.
 17.3 Ist das Ereignis höherer Gewalt beendet, nimmt die Partei die reguläre Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf und setzt die andere Partei davon in Kenntnis.

ART. 18 - Verantwortung

- 18.1 Die Eigenschaften der Lieferung können im Rahmen der geltenden Normen und Vorschriften variieren. Darüber hinaus kann die Versorgung von den zuständigen Netzbetreibern vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen werden, und zwar aus Gründen der objektiven Gefährdung, aus betrieblichen Gründen (Beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Wartung, Reparatur von Störungen an Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technologischer Weiterentwicklung der Anlagen selbst.) oder aus Gründen der Systemsicherheit.
 18.2 In jedem Fall haftet der Lieferant als Großhandelskunde, der nicht an der Energieverteilung, dem Transport und der Verteilung beteiligt ist, nicht für die eventuelle Nichtübereinstimmung der elektrischen Energie mit den vom Verteiler festgelegten Eigenschaften oder für Störungen oder Wartungsarbeiten an den Netzelementen.. Auch haftet der Lieferant nicht für Unterbrechungen, die, ebenso wie jene aufgrund höherer Gewalt oder sonstige nicht dem Lieferanten zuschreibbare Störungen, keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz des Kunden begründen und auch keinen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen.
 18.3 Ferner haftet der Lieferant nicht für Schäden, die durch Fehler oder Unregelmäßigkeiten der Anlagen des Kunden oder des Verteilers sowie durch den Ausfall von Zählern verursacht werden.
 18.4 Der Lieferant haftet in keinem Fall für Unfälle jeglicher Art, wie z. B. Brände oder Explosionen, die der Kunde oder Dritte aufgrund einer unsachgemäßen Verwendung der elektrischen Energie oder aufgrund der Nichtbeachtung der Vorsichts- und Sicherheitsregeln erleiden.

ART. 19 - Ausdrückliche Aufhebungsklausel

- 19.1 Gemäß und kraft Artikel 1456 Zivilgesetzbuch kann der Lieferant den Vertrag in den folgenden Fällen durch schriftliche Mitteilung an den Endkunden kündigen:
 a. Wenn es aus Gründen, die dem KUNDEN zuschreibbar sind, unmöglich ist, regelmäßig den Zähler abzulesen oder die Anlagen zu prüfen und eine Frist von 10 (zehn) Tagen nach schriftlicher Aufforderung an den KUNDEN erfolglos verstrichen ist;
 b. Nachdem der KUNDE eine der in Artikel 11 des vorliegenden Vertrags genannten Rechnungen nicht gezahlt und diese Verbindlichkeit auch innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht beglichen hat;
 c. Wenn der KUNDE die in diesem Vertrag vorgesehenen Zahlungsgarantien nicht gewährt und der Aufforderung auch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung nicht nachgekommen ist;
 d. Bei Verwendung der elektrischen Energie für andere als die erklärten Zwecke;
 e. Bei Manipulation oder Bruch des am Zähler angebrachten Siegel;
 f. Bei betrügerischer Aneignung von elektrischer Energie;
 g. Bei Einstellung des Verteilerdienstes.

ART. 20 - Qualitätsstandards, Reklamationen und Auskunftsersuchen

- 20.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ARERA in ihren Maßnahmen (TIQV) festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsstandards einzuhalten und die vorgesehene automatische Entschädigung zu zahlen, wie dies in den Informationen über die spezifischen und allgemeinen gewerblichen Qualitätsstandards angegeben ist, die Bestandteil dieses Vertrags sind.
 20.2 Eventuelle schriftliche Reklamationen und Anfragen können Kunden an den Lieferanten unter Verwendung des entsprechenden Formulars richten, das diesem Vertrag beigelegt ist und auch unter <https://sel-bz.it/beschwerden-und-schlichtungsdienst/> heruntergeladen werden kann.
 20.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden innerhalb der in der geltenden Verordnung (TIQV) festgelegten Frist eine begründete schriftliche Antwort zu erteilen.
 20.4 Wird das diesem Vertrag beigelegte Formular nicht verwendet, muss die Mitteilung mindestens folgende Angaben enthalten: Vor- und Nachname, Lieferanschrift, Postanschrift, falls abweichend von der Lieferanschrift, oder E-Mail-Adresse, Dienstleistung, auf die sich die Reklamation bezieht (elektrische Energie), Grund der Reklamation, Angabe des Lieferpunktes (POD-Code) oder, falls nicht vorhanden, der Kundennummer, zusammenfassende Beschreibung des Anliegens.

ART. 21 - Vertragsergänzungen

- 21.1 Gesetzliche und behördliche Vorschriften, einschließlich jener der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA), die Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge haben, werden von Rechts wegen automatisch in den Vertrag aufgenommen.
 21.2 Über gesetzliche und behördliche Vorschriften, einschließlich jener der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA), die nicht automatisch in den Vertrag aufgenommen werden, informiert der Lieferant den Kunden unverzüglich und räumt ihm ein entsprechendes Rücktrittsrecht ein.

ART. 22 - Abtretung des Vertrags

- 22.1 Der Kunde akzeptiert, dass der Lieferant den Vertrag an ein anderes Unternehmen oder eine andere Konzerngesellschaft, die Versorgung von elektrischer Energieberechtigt ist, abtreten kann. Im Fall der Abtretung eines Unternehmens oder eines Betriebsteils durch den Lieferanten gilt weiterhin Artikel 2558 Zivilgesetzbuch.
 22.2 Die Abtretung wird dem Kunden gegenüber wirksam, sobald der Kunde eine entsprechende schriftliche Mitteilung erhalten hat, die vom Lieferanten unverzüglich zu versenden ist. Es wird vereinbart, dass durch die Abtretung keine zusätzlichen Kosten und ungünstigere Bedingungen für den Kunden entstehen.

ART. 23 - Korrespondenz

- 23.1 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind über folgende Kommunikationswege zu übermitteln:
 – per Einschreiben mit Rückschein an die Adresse Bruno-Buozzi-Straße 12, 39100 Bozen (BZ);
 – per PEC-Mail an sel@pec.sel-bz.it.
 23.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch innerhalb von Rechnungen zu versenden.
 23.3 Die vertraglichen Klauseln, die eine bestimmte Art der Übermittlung von Bekanntmachungen vorsehen, bleiben davon unberührt.

ART. 24 - Maßgebendes Recht und zuständiger Gerichtsstand

- 24.1 Für den Vertrag maßgebend ist das italienische Gesetz. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist ausschließlich das Gericht Bozen zuständig.

ART. 25 - Außergerichtliche Streitbeilegung

- 25.1 Reicht der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde ein auf welche der Lieferant nicht innerhalb 40 (vierzig) Tagen nach absenden derselben antwortet oder die Antwort unzufriedenstellend ist, kann der Kunde kostenlos ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Behörde angeben. (Servizio Conciliazione dell'Autorità (<https://www.arera.it/consumatori/conciliazione.html>)). Beide Möglichkeiten sind auf der Rechnung angegeben.
 25.2 Der vorherige Schlichtungsversuch mit den Modalitäten gemäß TICO ist Voraussetzung für die eventuelle Einleitung eines späteren Gerichtsverfahrens.

ART. 26 - Personenbezogene Daten

- 26.1 Die personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt oder von denen der Lieferant auf sonstige Weise Kenntnis erlangt, werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzerklärung verarbeitet, die im Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt sind.